

Fraktion Die Linke

07.02.2023

An:
Bürgermeister Lars König

ggf . Nummer
10/2023

- Antrag** gemäß
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)

zur Beratung im: Rat am 14.2.23
- Anfrage zur Tagesordnung**
(§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung)

im:
- Anfrage an den Bürgermeister**
(§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

- nachrichtlich
- Bürgermeister
 Ausschussvorsitzender d.
- SPD - Fraktion
 CDU - Fraktion
 Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen
 Fraktion bürgerforum+
 Fraktion AfD
 Fraktion Piraten
 Fraktion Die Linke
 Fraktion WBG
 Fraktion FDP
 Fraktion StadtKlima
 Fraktionslose Ratsmitglieder
 Integrationsrat

Betreff

Haushaltsantrag LINKE 2023: Gebühren für das Bewohnerparken
Produkt 020301 Verkehrsregelung und -lenkung

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr König,

die Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Witten **beantragt**, die
Parkgebührenordnung der Stadt Witten wie folgt zu ergänzen:

§ 1a

(1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 30
Euro/Jahr festgelegt.

(2) Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und einem Leergewicht über 1.800 kg
oder mit rein elektrischem Antrieb und einem Leergewicht über 2.000 kg wird eine
Gebühr von 180 Euro/Jahr festgelegt.

Begründung:

Gemäß § 6a Abs. 5a S. 1 StVG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden
für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit
erheblichem Parkraumangel Gebühren erheben. Dazu können gemäß § 6a Abs. 5a
S. 2 StVG Gebührenordnungen erlassen werden.

Gemäß § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung NRW sind die zuständigen Behörden für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel nach § 6a Abs. 5a S. 1 StVG die örtlichen Ordnungsbehörden. Die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 5a Satz 2 StVG wurde auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Damit ist die Stadt für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner wie auch für den Erlass von diesbezüglichen Gebührenordnungen zuständig. Im Gegensatz zu der früheren Rechtslage sind die Gebühren nicht mehr auf 30,70 €/Jahr gedeckelt. Witten erhebt derzeit Bewohnerparkgebühren von 30,00/Jahr.

In den letzten Jahren hat der Anteil von immer größeren Fahrzeugen (SUV) im Straßenverkehr und bei der Parksituation kontinuierlich zugenommen. Breite und lange Fahrzeuge reduzieren die Gesamtzahl der möglichen Stellplätze. Dies führt zu einer Verschärfung der Parkraumsituation. Mit einer Gebührenerhöhung für derartige Fahrzeuge kann eine Lenkungswirkung gegen den Kauf immer größerer Fahrzeuge erzeugt werden. Da SUV zudem deutlich mehr CO₂ emittieren als kleinere Fahrzeuge hat eine derartige Gebühr zudem eine positive Wirkung bzgl. des Klimaschutzes.

Da SUV auch deutlich schwerer sind als kleinere Fahrzeuge und die Größe des Fahrzeugs mit dem Gewicht gekoppelt ist, bietet sich bei der Gebührenerhebung eine Differenzierung nach dem Gewicht an. Eine solche Differenzierung hat die Stadt Tübingen vorgenommen, siehe § 4b der Parkgebührensatzung der Stadt Tübingen, <https://www.tuebingen.de/verwaltung/uploads/parkgebuehrensatzung.pdf> die 2021 verabschiedet wurde.

Da rein elektrisch betriebene Fahrzeuge aufgrund der Batterie schwerer sind als Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, wird für diese Fahrzeuge ein Aufschlag von 200 kg freigestellt.

Die bisherige Gebühr für normale, kleinere Fahrzeuge, die der städtische Parksituation besser angepasst sind, wird beibehalten.

Durch die Gebührenerhöhung ist mit zusätzlichen Einnahmen für die Stadt Witten zu erwarten. Die Einnahmen können unter Position Nr. 4 des Teilergebnisplans des Produkts 020301 Verkehrsregelung und –lenkung (Verwaltungsgebühren) verbucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kalusch
(Ratsmitglied)

Ulla Weiß
(Fraktionsvorsitzende)